und flagt es fich leichter, als zum Gericht, von welchem bald biefes bald jenes Mitglied dieselben Sachen bearbeitet. Der Begirferichter und das im Begirfe lebende Bolf lernen fich beffer fennen und das ift wohltbatig für das Bolf und den Staat. Diefem nach fonnen wir nicht einsehen, warum, wenn doch einmal eine Beranderung eintreten foll, nicht durchweg wie im Rheinland,

Bezirferichter eingeführt find.

2Bas fodann Die Rreis - Berichte anbetrifft, jo hatten jedem Kreis- Gerichte wenigstens zwei bis drei landrathliche Kreise untergeben werden sollen. Es wird sich bei der in der Berordnung beschloffenen Einrichtung bald herausstellen, daß viele Richter und Staatsanwaltpoften hatten erspart werden fonnen. Es ist aber unerläßlich die Staatsausgaben zu vermindern. Aber noch etwas anderes ift dabei zu bedeufen. Bei den immerhin zu beschränkenden Staatsausgaben werden die Richterposten und die Staatsanwalte mit feinem ausreichenden oder angemeffenen Ginfommen begabt werden fonnen. Was wird das gur Folge haben? 3wei große Uebelftande. Ginmal werden die ausnahmsweise vorhandenen Bezirkerichter und felbft die Kreierichter ftete darauf bedacht fein, sobald es nur irgend geht, zur Advofatur, zum Notariat, in die Appellationsgerichte und zu andern Bermaltungsbehörden überzugeben, fo daß durch die haufigen Beranderungen im Gerichtspersonal die vorbemerkten Nachtheile das Bolf noch härter treffen werden. Sodann ist zu bedenken, daß die Erziehung und Aus-bildung zum Nichter sehr koftspielig ist; sind nun die Stellen schlecht besoldet, so werden viele Eltern ihre Söhne von dieser Laufbahn gurudhalten, und der Staat daber eine beschränfte Muswahl haben unter den Richterkandidaten. Auch werden sich tüchtige Leute überhaupt nicht in diese Laufbahn begeben, da tüchtige Leute, dazu mit etwas Bermogen, im Sandel, Landbau und Gewerbe bei weitem mehr und in Ehren verdienen fonnen, als in durftig ausgestatteten Gerichtsstellen. Bu arbeiten wird es in denselben immerhin genug und einzunehmen wenig geben. Was fonnte daraus werden? Durfen wir jugeben, daß die Chrlichkeit und Unbestechlichkeit unfrer Richter in Gefahr fomme - worauf wir Preußen mit vollem Rechte bisber fo ftolg fein fonnten? nimmermehr, benn mehe bem Bolfe, Deffen Bertrauen gu feinen Richtern gefchwächt wird.

Daffelbe gilt mehr oder weniger von den zu fleinen Sprengeln der Appellationsgerichte, wiewol hier die Nachtheile nicht fo grell

bervortreten.

Alle übrigen Beftimmungen Diefer Berordnung über Berfahren

und Inftanzenzug find trefflich, und willfommen zu heißen.

Rur muffen wir bedauern, daß den Gerichten auch jett noch nicht das Rostenwesen abgenommen, und den Steuer-Caffen über-Daffelbe gilt vom Exefutionswefen. Goll in dieser Beziehung dem Bolfe eine durchgreifende Erleichterung gemahrt so muffen alle Urten von Exekutionssachen vereinigt und einem Exefutions : Umte übergeben werden, welches unter Die Leitung eines Rechtsverftandigen zu ftellen mare. Endlich ist es auch eine unabweisbare Forderung der Zeit, daß den Gerichten Die Berhandlungen der s. g. freiwilligen Gerichtsbarkeit abgenommen und den Rotaren überwiesen, das Rotariat aber vom Geschiebt der Bertagen Gerichtsbarkeit aber vom Geschiebt der Gerichtsbarkeit aber vom Geschiebt der Gerichten der Gerichten der Gerichten Gerichten der Gerich ichafte der Advofaten (Rechtsanwälte) ganglich getrennt werde. -

## Deutschland.

Berlin, 13. Januar. Die Urmabler der Dorfgemeinde Reffin bei Rolberg hatten fich mit einer Borftellung an Ge. Majeftat den König gewandt, um eine Lösung der Zweifel zu erhalten, in welche fie durch heimlich und angeblich im Allerhöchsten Auftrage verbreitete Flugschriften verset worden waren. Gie fragten in Dieser Borftellung namentlich an, ob, wie ihnen in solchen Flugschriften mitgetheilt worden, Ge. Majestät der König wirklich durch Seine Rathgeber gezwungen worden sei, die zur Bereinbarung der Bereinbarung der Bereinbarung der faffung berufene Berfammlung aufzulofen und die Berfaffung vom 5. December zu verleihen; ob es ferner der Allerhöchite 28ille fei, das Grund-Eigenthum zu theilen und den Besitzlosen zuzuwenden, und ob nur die Gutsbesitzer und Beamten der Ausführung Dieser Abficht hindernd entgegentraten, ob fie endlich nach bem Billen Gr. Majeftat bei den bevorstehenden Bahlen mit Ausichluß der größeren Grundbefiger nur Leuten aus ihrer Mitte ihre Stimme geben follten? Die Bittsteller erbaten sich die unmittelbare Be-lehrung Gr. Majestät über diese Bunfte, so wie eine bestimmte Unweisung über die Person des zu Bahlenden, indem sie nur zu Allerhöchstdenselben in dieser Beziehung volles Vertrauen hätten und das, was ihnen von Sr. Majestät angerathen werde, unbe-dingt aussühren würden. Se. Majestät der König haben hierauf folgendes Allerhöchste Schreiben an die Bittsteller erlaffen:

"Auf die Borftellung vom 5. d. M., deren treue und vertranensvolle Worte Meinem Bergen wohlgethan haben, eröffne 3ch Euch

Folgendes:

Die zur Bereinbarung der Berfaffung berufene Berfammlung habe 3d auf den Rath Meiner Minifter, aber in eigener, freier Entichließung aufgelöft.

Niemand anders hat Dich dazu gezwungen, als jene Berfamm

lung felbit indem die Mehrzahl ihrer Mitglieder Meinem Rufe, in Brandenburg ihre Berathungen fortzuseten, nicht folgte, und burch gesetzwidrige Beschluffe den Staat und Mein Konigliches Saus in Die außerften Wefahren brachte.

Ich durfte es nicht dulden, daß durch die Berirrungen jener Abgeordneten die von Mir verheißenen Freiheiten langer dem Lande vorenthalten und Rube und Ordnung langer geftort und dadurch das Gedeihen der Gewerbe und die Bohlfahrt des Land.

manns beeinträchtigt murden.

3ch habe demnach bei Auflösung jener Bersammlung ebenfalls aus freier, eigener Bewegung Meinem Bolfe ausgedehnte Rechte und Freiheiten in einer Verfaffungs-Urfunde feierlich verbrieft. Die nochmalige genaue Prufung und jede mögliche Berbefferung der Berfaffung find vorbehalten und werden unter Mitwirkung der

jest zu mahlenden Abgeordneten ausgeführt werden.

Nachdem foldergeffalt ein geordneter Buftand gegrundet, und nachdem auch das mehrfach erschütterte Ansehen des Gesetzes wies derhergestellt worden, wird, so hoffe 3ch zu Gott, das preußische Bolf neuem Ruhme und erhöhetem Glude entgegengeben, und die Segnungen einer wohlgeordneten, forgfamen und fraftigen Regierung werden allen Ginwohnern des Staates, vornehmlich auch den Armen und Besitzlosen, deren Lage zu verbessern 3ch eifrigst be-mubt bin, zu Statten fommen. Diejenigen tauschen Euch aber und verdienen Guer Bertrauen nicht, welche Guch fagen, es fei Meine Absicht, die Besitzenden ihres Eigenthums gu berauben und es an die Besitzlosen zu vertheilen. Damit wurde Niemanden geholfen, wohl aber Recht und Gerechtigkeit, welche aufrecht zu erhalten Mein von Gott Mir ertheilter heiliger Beruf ist, in schmähelicher Weise verletzt werden. Fragt Ihr endlich, wen Ihr wählen und als Abgeordneten nach Berlin fenden follt, fo habe 3ch zwar darüber bestimmte Borschriften nicht zu ertheilen und hoffe, daß mein biederes und treues Bolf feiner murdige Bertreter auserfeben wird; Meinen Rath aber will Ich Guch nicht versagen: lenft Gure Babl auf Manner, Die eine mahre Liebe zum Baterlande befeelt, vor denen Ihr aufrichtige Achtung wegen ihres ehrbaren und tadellosen Wandels hegt, die ein warmes Berg fur die Urmen durch Thaten bewährt und genugende Ginficht und Willensfraft haben, um bei der Gesetzgebung des Staats zum Glud und Seil seiner Einwohner gedeihlich mitzuwirfen. Solche Manner mahlt, wo Ihr fie findet, unter Gutsbesitzern oder Bauern, unter Niederen oder Hohen; hutet Euch aber vor denen, welche Euch mit uner-füllbaren Hoffnungen schmeicheln, welche Saß und Unfrieden faen und Euch die verdächtigen, welche Ihr zeit Eures Lebens als zuverläffig und redlich fennen gelernt habt.

Eure Bitte in Gnaden gern gewährend, habe ich diesen Besscheid, dessen Veröffentlichung Ich Euch gestatte, eigenhändig vollszogen und lasse ihn Euch unmittelbar zusertigen.

Berlin, den 12. Januar 1849.

Friedrich Wilhelm. gegengez. v. Manteuffel.

den Schulzen Krengel, den Tagelöhner Graber und die übrigen Ur-

in Reffin bei Rolberg. Dortmund, den 12. Januar 1849. Am 6. d. Dt. fand hier der Congreß der conftitutionell - monarchischen Bereine Rheinlands und

Weftfalens ftatt, um theils über mehrere politische Fragen theils und besonders über das Verhalten bei den bevorstehenden Wahlen zu berathen und zu beschließen. Referent hat dem größten Theil der Debatte (den Unfang zu hören, mar er leider verhindert) beis gewohnt und ift von der herrlichen Gefinnung, die fich aussprach, wie von dem parlamentarischen Tafte des Borftandes und der Redner so befriedigt worden, daß er nur den Wunsch hegen konnte, dieser Congreß möchte das Bild der bevorftebenden Kammern sein. Der Verlauf der Verhandlungen und die Beschlüsse werden hoffents lich vom Vorort officiell befannt gemacht werden; daher hier nur einige Einzelnheiten. Der Hauptbeschluß, daß nämlich die verbundenen Bereine den vom Könige am 5. December publicirten Berfaffungs-Entwurf als zu Recht bestehend anerkennen und die Durchbildung desselben durch Bereinbarung der Kammern mit der Krone als die Aufgabe betrachte, entschied schon die Richtung des Con-gresses: veranlaßte jedoch fünf Bereine von extremer demokratischer Tendenz auszuscheiden. Möge dieses Beispiel Nachahmung finden; denn was sich nicht verträgt, fann sich nicht vermählen. Es fann wohl von einer Linken und Rechten die Rede sein, aber beide muffen auf constitutioneller Basis stehen; wo diese fehlt, ist kein gemein-

schaftliches Wirken zum Ziele möglich. Dem ersten Beschlusse zufolge einigte man sich nach gewandter und umsichtiger Debatte ohne Schwierigkeit und stets mit entschies dener und großer Majoritat über die Unnahme oder Berwerfung

der nun folgenden Untrage.

So wurden abgelehnt: der gut gemeinte und ziemlich beredt eingeführte Antrag, den Deputirten für die erfte Kammer Reises foften zu gahlen, weil er eben gegen die Beftimmung der Berfaf-